

Entwurf

Satzung der Schülervertretung (SV) des Beethoven-Gymnasiums Bonn

Präambel

Die Schülervertretung (SV) des Beethoven-Gymnasiums Bonn ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung aller Schüler:innen. Sie setzt sich für Mitbestimmung, Transparenz, demokratisches Handeln und ein aktives, vielfältiges Schulleben ein. Grundlage der Arbeit der SV sind die Werte Demokratie, Meinungsfreiheit, Toleranz und Eigenverantwortung. Die SV arbeitet auf Basis des Schulgesetzes NRW sowie der BASS und kooperiert eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertretungen sowie den Schülervertretungen anderer Schulen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze und Ziele

§2 Zusammensetzung der SV

§3 Organe der SV

§3.1 Schülerrat

§3.2 Schülersprecher:innen

§3.3 SV-Team

§3.4 Klassen- und Stufensprecher:innen

§3.5 Verbindungslehrkräfte

§3.6 Vertretung in der Schulkonferenz

§4 Wahl und Amtszeit

§5 Aufgaben und Rechte der SV

§6 Sitzungen und Beschlüsse des Schülerrats

§7 Finanzen

§8 Nutzung des SV-Raums

§9 Termine und Fristen im Schuljahr

§10 Erste Schülerratssitzung

§11 Satzungsänderungen

§12 Inkrafttreten

§1 Grundsätze und Ziele

1. Die SV vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft und wirkt bei allen Angelegenheiten mit, die die Schule oder die Schülerschaft betreffen.
2. Sie fördert demokratisches Handeln, Toleranz, Transparenz, Eigenverantwortung und das soziale Miteinander innerhalb der Schule.
3. Die Arbeit der SV ist grundsätzlich öffentlich und nachvollziehbar; Beschlüsse, Aktivitäten und Planungen werden der Schülerschaft transparent gemacht.
4. Alle Schüler:innen haben das Recht, sich aktiv in der SV zu engagieren und an Wahlen teilzunehmen.
5. Die SV initiiert Projekte, Veranstaltungen und Aktionen, die das Schulleben bereichern und die Partizipation der Schülerschaft stärken.

§2 Zusammensetzung der SV

1. Die SV setzt sich aus Schülerrat, Schülersprecher:innen sowie deren Stellvertretungen, SV-Team und Verbindungslehrkräften zusammen.
2. Der Schülerrat ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV und vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft.
3. Die Schülersprecher:innen sind die gewählte Hauptvertretung der Schülerschaft und zentrale Ansprechperson; sie leiten gemeinsam mit ihrem Team die SV und vertreten diese nach außen.
4. Das SV-Team besteht aus engagierten Schüler:innen, die die Schülersprecher:innen bei der Organisation, Durchführung und Umsetzung der Arbeit der SV unterstützen.
5. Die Verbindungslehrkräfte werden vom Schülerrat gewählt und begleiten die SV beratend und unterstützend, ohne Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse zu haben.

§3 Organe der SV

§3.1 Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV und entscheidet über Angelegenheiten, die einzelne Klassen oder Stufen überschreiten.
2. Zusammensetzung: alle gewählten Klassen- und Jahrgangsstufensprecher:innen sowie deren Stellvertretungen.
3. Stimmberechtigung:
 - Jede Klasse hat eine Stimme.
 - Jede Jahrgangsstufe hat pro angefangene 20 Schüler:innen eine Stimme.
4. Die Sitzungen werden von den Schülersprecher:innen geleitet; das SV-Team nimmt beratend teil, ohne Stimmrecht.

5. Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; zentrale Ergebnisse werden am SV-Brett veröffentlicht. Anwesenheit bedeutet nicht automatisch Rederecht.

§3.2 Schülersprecher:innen

1. Die Schülersprecher:innen vertreten die Schülerschaft nach außen und leiten die SV. Sie können bis zu drei Stellvertretungen benennen.
2. Aufgaben:
 - Repräsentation in der Schulkonferenz
 - Leitung und Moderation von Schülerratssitzungen
 - Koordination der Arbeitsgruppen
 - Kommunikation mit Schulleitung und Zusammenarbeit mit Verbindungslehrkräften
 - Zusammenstellung und Anpassung des SV-Teams
 - Verantwortung für das SV-Budget in Abstimmung mit Kassenwart:in
3. Eine Abwahl ist durch den Schülerrat mit 2/3-Mehrheit bei grober Pflichtverletzung oder Vertrauensentzug möglich.

§3.3 SV-Team

1. Das SV-Team besteht aus verschiedenen Arbeitsgruppen, z. B. Social-Media-Team, Event-Team und Vertrauensschüler:innen.
2. Aufgaben: Unterstützung der Schülersprecher:innen bei Organisation, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement.
3. Das Team kann flexibel erweitert oder angepasst werden, um die Ziele der SV zu erreichen.

§3.4 Klassen- und Stufensprecher:innen

1. Wahl zu Beginn des Schuljahres in geheimer Wahl.
2. Vertreten die Interessen ihrer Klasse bzw. Jahrgangsstufe im Schülerrat.
3. Oberstufe: pro Jahrgang in der Regel zwei Sprecher:innen sowie je nach Größe weitere Stellvertretungen.

§3.5 Verbindungslehrkräfte

1. Beratung bei organisatorischen, rechtlichen und schulpolitischen Fragen.
2. Vermittlung zwischen SV, Schulleitung und Lehrkräften.
3. Teilnahme an Sitzungen ohne Stimmrecht.
4. Wahl durch Schülerrat auf Vorschlag der Schülersprecher:innen.
5. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit bei wichtigen Gründen möglich.

§3.6 Vertretung in der Schulkonferenz

1. Der Schülerrat wählt die Vertreter:innen für schulische Gremien.
2. Schülersprecher:innen vertreten die Schülerschaft stimmberechtigt in der Schulkonferenz.
3. Entscheidungen der gewählten Vertreter:innen erfolgen unabhängig und ohne Weisungsbindung.

§4 Wahl und Amtszeit

1. Die Wahl der Schülersprecher:innen erfolgt geheim, gleich und demokratisch innerhalb der ersten vier Wochen des Schuljahres.
2. Kandidierende Teams stellen sich vor; grobes Fehlverhalten kann zur Disqualifikation führen.
3. Auszählung unter Aufsicht der Verbindungslehrkräfte; das Team mit den meisten Stimmen wird als neue Schülersprecher:innen-Team benannt.
4. Amtszeit: ein Schuljahr, Beginn mit offizieller Verkündung, in der Regel beim Schulfest.
5. Bei Ausscheiden erfolgt Nachwahl oder Nachbesetzung durch den Schülerrat.

§5 Aufgaben und Rechte der SV

1. Vertretung der Schüler:inneninteressen gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz und Eltern.
2. Zuständigkeit für Angelegenheiten, die die gesamte Schülerschaft betreffen.
3. Teilnahme an Schulkonferenz und Fachkonferenzen bei Bedarf.
4. Initiierung und Durchführung von Projekten und schulischen Veranstaltungen.
5. Informationsrechte: Recht auf rechtzeitige Information durch Schulleitung; Pflicht zur Transparenz gegenüber der Schülerschaft.
6. Entscheidungen der SV dürfen nicht gegen geltendes Recht oder Schulrecht verstoßen.
7. Zeichnungsbefugnis: Schülersprecher:innen und Verbindungslehrkräfte während der Amtszeit; langfristige Verträge nur mit Zustimmung des Schülerrats.

§6 Sitzungen und Beschlüsse des Schülerrats

1. Mindestanzahl: zwei Sitzungen pro Schuljahr.
2. Einberufung mindestens zwei Schultage vorher mit Tagesordnung.
3. Sitzungen sind öffentlich, außer bei vertraulichen Themen.
4. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlussfähigkeit: mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Protokollpflicht: zentrale Ergebnisse werden veröffentlicht.

7. Außerordentliche Sitzungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch Verbindungslehrkräfte möglich.

§7 Finanzen

1. Die SV verfügt über ein eigenes Budget, finanziert durch Fördergelder, Spenden oder Einnahmen aus Aktionen.
2. Verwendung ausschließlich für SV-Projekte oder schulische Zwecke.
3. Ausgaben über 100 € bedürfen der Zustimmung des Schülerrats.
4. Verwaltung: Kassenwart:in gewählt vom Schülerrat, jährlicher Kassenbericht, halbjährliche Prüfung durch Kassenprüfer:innen.
5. Transparenz: alle Ausgaben müssen dokumentiert sein und auf Anfrage geprüft werden.
6. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben in der SV-Kasse für das folgende Schuljahr.

§8 Nutzung des SV-Raums

1. Der SV-Raum (B026) dient ausschließlich der Arbeit der SV.
2. Zugang für SV-Team und Schülersprecher:innen.
3. Übergabe nach der Wahlauszählung und Feststehen des Ergebnisses, besenrein.
4. Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Materialien liegt beim SV-Team.
5. Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzung durch die Schulleitung eingeschränkt werden.

§9 Termine und Fristen im Schuljahr

1. Suche und Aufstellung neuer SV-Teams: bis zwei Wochen nach Schulbeginn.
2. Vollversammlung: Vorstellung der Kandidierenden.
3. Wahl und Auszählung: unmittelbar danach; Bekanntgabe der Ergebnisse zeitnah.
4. Erste Schülerratssitzung unter Leitung der neuen SV.
5. Alle Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben; Fristen für Anträge und Einreichungen sind einzuhalten (in der Regel eine Woche im Voraus).

§10 Erste Schülerratssitzung

1. Prüfung der Stimmberechtigung.
2. Festlegung der Protokollführung.
3. Wahlen der Ämter: Kassenwart:in, Kassenprüfer:in, Vertreter:innen der Schulkonferenz, Verbindungslehrkräfte, Vertreter:innen der Fachkonferenzen.
4. Die gewählten Personen übernehmen ihre Aufgaben unmittelbar.

§11 Satzungsänderungen

1. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Schülerrats.
3. Gesetzliche Änderungen oder neue rechtliche Vorgaben werden automatisch Bestandteil der Satzung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Schülerrats in Kraft und wird der Schülerschaft sowie der Schulleitung bekanntgegeben.